

## MERKBLATT ZUR PFLICHTWAHLSTATION

### 1. DAUER:

Das Praktikum dauert rund drei Monate und findet in der Regel während der Praxisphase im dritten Semester statt. Das Antragsformular dafür finden Sie im jeweiligen Studiensekretariat.

### 2. ARBEITSVERHÄLTNIS:

Wird die Pflichtwahlstation bei einem anderen Träger absolviert, entsteht kein neues Arbeitsverhältnis.

Das Ausbildungsverhältnis mit Ihrer Ausbildungseinrichtung bleibt also unberührt, d.h.:

- Ausbildungsvergütung wird weiter von der Ausbildungseinrichtung gezahlt;
- bestehende Versicherungen bleiben weiter bestehen;
- bei Erkrankung ist die Pflichtwahlstation **und** die Ausbildungseinrichtung zu benachrichtigen, bei längerer Krankheit auch die DHBW;
- Urlaub kann bis zur Höhe des halben regulären Jahresurlaubs genommen werden;
- Falls das Praktikum bei einem anderen Träger stattfindet, werden Sie hierfür freigestellt.

### 3. AUSWAHL DER PRAXISSTELLE:

Die Ausbildungseinrichtung kann Sie einer bestimmten Stelle zuweisen oder Sie innerhalb des Hauses versetzen. Bedingung ist, dass Sie in einem anderen Arbeitsfeld tätig werden (Ausführungen hierzu siehe nachfolgend Punkt 4).

Häufig ist es so, dass sich die Studierenden **selbst** eine Stelle **im Einvernehmen** mit der Ausbildungseinrichtung suchen. Dabei ist auch ein Tausch zwischen Ausbildungseinrichtungen unter Studierenden möglich.

### 4. ANFORDERUNGEN AN DIE PFLICHTWAHLSTATION:

- a) eine **Anleitung** muss gewährleistet sein (grundsätzlich sozialpädagogische Fachkraft)
- b) "**anderes Arbeitsfeld**" wird bestimmt durch:
  - andere Klienten und / oder
  - andere Methoden und / oder
  - andere Probleme

### 5. FORMALIA:

- Das Antragsformular muss bis spätestens ca. zwei Monate vor Beginn der Praxisphase im Sekretariat vollständig ausgefüllt abgegeben werden.
- Das Einverständnis der Ausbildungseinrichtung muss vorrangig vermerkt sein.
- Dann erfolgt die Zustimmung seitens der Studiengangsführung, sofern die Anforderungen gemäß Punkt 4. erfüllt sind.